

INFO - Blatt

G 31 – Eignungsuntersuchungen

Nach § 6 DGUV Vorschrift 49 „**Feuerwehren**“ dürfen für den Feuerwehrdienst nur „**körperlich** und fachlich geeignete Feuerwehrangehörige eingesetzt werden.“ Besondere Anforderungen an die körperliche Eignung werden an Feuerwehrtaucher und -taucherinnen gestellt.

Die körperliche Eignung von Feuerwehrtauchern und -taucherinnen muss durch Untersuchungen nach dem berufsgenossenschaftlichen Grundsatz „**G 31 Überdruck**“ (Taucherarbeiten, Arbeiten in Druckluft mit einem Überdruck von mehr als 0,1 bar) festgestellt und überwacht werden, siehe Feuerwehrdienstvorschrift „**Tauchen**“ (FwDV 8).

Die Erstuntersuchung muss **vor** der Aufnahme der Ausbildung erfolgen. Seitens des Trägers der Feuerwehr ist dafür Sorge zu tragen, dass die Nachuntersuchungen innerhalb von 6 Wochen **vor** Ablauf von 12 Monaten zu erfolgen.

Vorzeitige Nachuntersuchungen sind notwendig, wenn der untersuchende Arzt oder die untersuchende Ärztin aufgrund der Befunde dies für notwendig hält, nach Drucklufterkrankungen oder wenn Hinweise auf gesundheitliche Bedenken bestehen, z.B. durch längere oder häufigere Erkrankungen.

Eignungsuntersuchungen dürfen nur von geeigneten Ärzten oder Ärztinnen durchgeführt werden, siehe INFO-Blatt „Auswahl von Ärzten oder Ärztinnen für Eignungsuntersuchungen“.

Die Untersuchung ist vom Arzt oder der Ärztin frei zu dokumentieren und nicht an einen Vordruck gebunden. Für die Bescheinigung des Untersuchungsergebnisses (tauglich, nichttauglich) steht ein Vordruck „**Ärztliche Bescheinigung**“ in elektronischer Form unter www.fuk.de zur Verfügung.

Sollen Feuerwehrtaucher auch als Atemschutzgeräteträger eingesetzt werden, bietet es sich an, die Vorsorgeuntersuchungen nach „G 31“ und „G 26“ (Atemschutz) zusammenzufassen und beide vom Arzt bestätigen zu lassen.